

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Conformément aux saines traditions, le Conseil fédéral s'est abstenu de participer aux travaux de votre conseil, en séance de commission et en plénum, tant qu'ils étaient relatifs à l'initiative parlementaire. En revanche, je dois intervenir maintenant pour vous exposer brièvement l'attitude du Conseil fédéral en ce qui concerne la motion de votre commission. Le Conseil fédéral est d'accord avec votre commission quant à la nécessité de réviser un certain nombre de dispositions régissant le service d'ordre. Il s'agit, en effet, de les adapter aux conditions de notre temps, caractérisées entre autres par les nouvelles formes de la menace. Et si la motion de votre commission demandait cette révision en termes généraux, le Conseil fédéral l'accepterait sans autres (encore qu'il ne faille pas attendre des miracles de transformation de la législation et de la réglementation, mais sans doute ces transformations sont-elles nécessaires).

Malheureusement, la motion demande *expressis verbis*, non pas une révision de dispositions du service d'ordre, mais la révision de la loi sur l'organisation militaire. Le Conseil fédéral travaille à cette étude délicate. Est-ce que cette étude le conduira à vous proposer effectivement la modification de la loi? C'est possible, mais il est aussi possible qu'une révision de l'ordonnance sur le recours à la troupe pour assurer le service d'ordre, ordonnance datant de 1979, puisse suffire.

Je n'entends pas sombrer dans le formalisme mais les mots ont un sens. Une motion est une motion, elle constitue un ordre impératif et précis. Et telle qu'elle est rédigée, cette motion demande ni plus ni moins la révision de la loi. Si les travaux en cours dans nos départements et au Conseil fédéral nous conduisent à la conclusion que cette révision de la loi n'est en soi pas nécessaire, l'existence d'une motion qui aurait été votée par les Chambres contraindra malheureusement le Conseil fédéral, coûte que coûte, à proposer une modification de la loi. Il faut éviter une telle situation et pour cela le Conseil fédéral vous demande de transformer la motion en postulat.

Ce n'est pas un postulat pour le tiroir car je vous confirme que le Conseil fédéral est conscient de la nécessité de la révision de certaines modalités du service d'ordre et qu'il y travaille. Je prends dès lors l'engagement que le postulat, si vous acceptez sous cette forme la motion qui vous est présentée, sera suivi d'effets, non pas l'année prochaine, mais dans le cours de la législature suivante. Je crois que, pour la clarté de notre dialogue, il faut s'en tenir à quelques règles et que celle du postulat, en l'occurrence, est la plus saine et la plus normale. Je vous demande d'accepter cette transformation.

Enfin, le Conseil fédéral est opposé aux deux propositions de minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (Longet)	37 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (Günter)	28 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

Motion der Kommission – Motion de la commission

Präsident: Wir kommen zum Motionstext der Kommission. Der Bundesrat beantragt die Ueberweisung als Postulat.

Abstimmung – Vote

Für die Ueberweisung als Motion	69 Stimmen
Für die Ueberweisung als Postulat	39 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Petitionen – Pétitions

85.264

**Petition Helvetia Nostra, Montreux.
Schutz des Bergdorfes Morschach am Vierwaldstättersee
Pétition Helvetia Nostra, Montreux.
Mise sous protection du village de montagne de Morschach au bord du lac des Quatre-Cantons**

Herr Fischer-Häggligen unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Die Vereinigung Helvetia Nostra reichte am 10. Oktober 1983 eine Petition ein, worin sie die eidgenössischen Räte ersucht,

– den Bundesrat zu Sofortmassnahmen zum Schutze des Bergdorfes Morschach am Vierwaldstättersee samt der umliegenden Landschaft anzuhalten;

– durch einen dringlichen Bundesbeschluss geeignete Massnahmen zu treffen, damit der verfassungsmässige Auftrag zweckmässiger Nutzung des Bodens und geordneter Besiedlung des Landes gemäss Artikel 22quater, Absatz 1 BV in die Tat umgesetzt wird.

Die Petenten begründen ihre Eingabe wie folgt:

1. Das aufgrund von Artikel 22quater BV erlassene Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 sieht den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und der Landschaft vor. Insbesondere sind nach Artikel 17 des Raumplanungsgesetzes besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften in Schutzzonen einzugliedern.

2. Das aufgrund von Artikel 31 BV erlassene Gesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1961 zielt darauf ab, den bäuerlichen Grundbesitz als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes zu schützen, die Bodennutzung zu fördern, die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen und die Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu begünstigen.

3. Trotz klarer Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen müssen wir feststellen, dass Spekulanten ungestört und meistens mit ausländischen Geldern durch Grossüberbauungen besonders schöne Landschaften der Schweiz verschandeln und landwirtschaftlich genutztes Gebiet dem Beton opfern.

4. Ein solcher Fall ist das von den Spekulationsgelüsten des notorischen innerschweizerischen Landschaftsschänders Meinrad Camenzind unmittelbar bedrohte, idyllische Bergdorf Morschach mit dem umliegenden landwirtschaftlich genutzten Boden. Die geplante Grossüberbauung mit einem Aparthotel mit Schwimmbad, Sportanlagen, Parkplatz und zahlreichen, als Hoteldependenzen gedachten Ferienhäusern würde die Eigenheit des Bergdorfes Morschach vollständig zerstören und damit zur Verunstaltung einer der schönsten Landschaften am Vierwaldstättersee führen. Einem für diesen Hotelkomplex benötigten Parkplatz würde landwirtschaftlich genutzter Boden geopfert.

In seiner Botschaft an die Gemeindebürger vom 19. September 1983 zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. Oktober 1983 verschweigt der Gemeinderat wesentlich die Tatsache, dass der Hotelkomplex ohne Parkplatz nicht gebaut werden darf. Er will den Bürgern vortäuschen, dass diese beiden Projekte nicht miteinander zusammenhängen.

5. Die Angelegenheit Morschach ist dringend, da die Gemeindebehörden von Morschach mit einer irreführenden Botschaft voll grober Ungenauigkeiten den Gemeindebürgern eine als Planungsrevision getarnte Erweiterung der Bauzone zur Verwirklichung der Camenzind-Ueberbauung zur Abstimmung auf den 23. Oktober vorlegen. Eine direkte

Intervention der Bundesbehörden im Sinne von Artikel 37 des Raumplanungsgesetzes ist dringlich.

6. Am Fall Morschach hat sich auch gezeigt, wie notwendig das Beschwerderecht von Umweltschutzorganisationen ist. Es wäre wünschenswert, dieses Beschwerderecht wie ins vor kurzem erlassene Umweltschutzgesetz auch vollumfänglich ins Landwirtschaftsgesetz und ins Raumplanungsgesetz aufzunehmen.

2. Die Kommission beschloss am 29. Mai 1984, zur Petition eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Morschach einzuholen. Sie liess sich von der Verwaltung über das umstrittene Projekt aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung orientieren.

Am 10. September 1984 hörte die Kommission den Vorsteher des Justizdepartements des Kantons Schwyz an und führte eine allgemeine Aussprache durch. Da eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Gemeindeabstimmung vom 19. bis 23. Oktober 1983 betreffend Zonenplan und Baureglement hängig war, sistierte die Kommission ihre Arbeiten bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids. Das Bundesgericht wies am 27. März 1985 die Beschwerde ab, soweit darauf eingetreten werden konnte. Es ging davon aus, dass im Zusammenhang mit der Gemeindeabstimmung zwar Verstösse gegen die Verfahrensvorschriften vorgekommen waren, dass sich diese Verstösse aber nicht entscheidend auf das Abstimmungsergebnis hatten auswirken können.

3. Am 12. September 1985 stellte die Kommission zuerst einmal fest, dass es nicht ihre Aufgabe sein kann, abzuklären, ob das geplante Kur- und Sportzentrum erwünscht oder schädlich sei. Sie hat zu prüfen, ob der Bundesrat im Sinne der Petenten zu Sofortmassnahmen zum Schutz des Bergdorfes Morschach anzuhalten und ob ein dringlicher Bundesbeschluss notwendig ist, damit der Verfassungsauftrag von Artikel 22quater «in die Tat umgesetzt wird».

Nach Verfassung und Gesetz sind die Kantone zusammen mit ihren Gemeinden für die zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes verantwortlich. Aufgrund der Ausführungen des Vorstehers der Schwyzer Kantonsregierung scheint der Kanton keine Notwendigkeit für besondere Schutzmassnahmen im Gebiet von Morschach zu sehen: durch den geplanten Komplex werde weder die Landwirtschaft in unzumutbarer Weise eingeschränkt noch die Landschaft übermässig beeinträchtigt.

Der von den Petenten erwähnte Artikel 37 des Raumplanungsgesetzes stellt ein subsidiäres Mittel zum Schutz besonders bedeutsamer Landschaften oder Stätten dar. Er sieht vor, dass der Bundesrat bei unmittelbarer Bedrohung vorübergehende Nutzungszonen bestimmen kann. Ein Eingreifen des Bundesrates setzt jedoch voraus, dass die kantonale Planung Bundesrecht schwerwiegend und offenkundig verletzt. Der rechtliche Mangel muss dabei die schützenswerten Gebiete unmittelbar gefährden, und seine Beseitigung setzt ein besonderes bundesstaatliches Interesse voraus. Der Bundesrat darf zudem nur eingreifen, wenn der Kanton eine allenfalls zu setzende Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt oder wenn das Bundesgericht in der Sache nicht bereits geurteilt hat.

Das Bundesamt für Raumplanung hat geprüft, ob die in der Petition befürchtete Entwicklung tatsächlich eintreten könnte. Es kam zum Schluss, dass die von den Stimmbürgern der Gemeinde Morschach beschlossenen Aenderungen der Ortsplanung nicht zwangsläufig zu einer schwerwiegenden grundsätzlichen Gefährdung der Landschaft führen. Mit der vorgeschriebenen und noch durchzuführenden Quartiergestaltungsplanung hat es der Kanton in der Hand, eine unverantwortliche Beeinträchtigung der Landschaft zu verhindern. Von einem bundesrechtswidrigen kantonalen Planungsgebaren kann deshalb nicht gesprochen werden. Aus diesen Gründen erübrigt sich nach Meinung des Bundesamtes für Raumplanung zurzeit eine bundesstaatliche Intervention.

Zum zweiten Anliegen der Petenten stellt die Kommission fest, dass die den Kantonen in Artikel 35 des Raumpla-

nungsgesetzes gesetzte Frist zur Richtplanung Ende 1984 abgelaufen ist. Für eine den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes entsprechende Nutzungsplanung dauert sie bis Ende 1987. Das Bundesamt für Raumplanung verfolgt aufmerksam die Entwicklung im Vollzug des Raumplanungsgesetzes in den Kantonen. Der Bundesrat hat zugesichert, noch in dieser Legislaturperiode die Vollzugs- und Wirkungskontrolle des Raumplanungsgesetzes zu machen und dem Parlament einen Raumplanungsbericht vorzulegen.

Antrag der Kommission

Von der Petition Kenntnis nehmen, ihr aber keine Folge geben

Proposition de la commission

Prendre acte de la pétition, mais ne pas lui donner suite

Zustimmung – Adhésion

85.270

Schweizerische Gesellschaft für Psychologie und ihre Anwendung. Berufsgeheimnis Société suisse de psychologie et de psychologie appliquée. Secret professionnel

Herr **Fischer**-Häggingen unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

I. Mit einer Petition vom 8. Mai 1985 verlangten die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie und ihre Anwendung und der Schweizerische Psychotherapeutenverband

a) die Aenderung von Artikel 321 StGB durch Erweiterung der Liste der Berufe, denen ein strafrechtlich sanktioniertes Berufsgeheimnis auferlegt ist, um die beiden Berufe «Psychologe» und «Psychotherapeut», und

b) die ausdrückliche Erwähnung der besonderen Geheimhaltungspflicht für Psychologen und Psychotherapeuten im Rahmen des neuen eidgenössischen Datenschutzgesetzes. Die Petenten begründen ihre Eingabe wie folgt (Zusammenfassung):

A. Die heutige Situation

In der Schweiz sind gegenwärtig etwa 1500 Psychologen, davon etwa 500 Psychotherapeuten, tätig, die über eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Die beiden Berufe sind gemäss BGE in Sachen Winter gegen Kanton Tessin vom 3. Oktober 1980 wissenschaftliche Berufe gemäss Artikel 33 BV. In den Aktenschränken dieser Psychologen und Psychotherapeuten sammeln sich Daten sehr persönlicher Art an. Es liegt auf der Hand, dass die Art solcher Informationen vergleichbar ist mit Informationen, die den in Artikel 321 StGB aufgeführten Berufsleuten anvertraut werden, ja, sie sind nicht selten noch persönlicher und die Folgen bei missbräuchlicher Weitergabe noch gravierender. Ohne Zweifel sind solche Daten in einem besonderen Masse schützenswert.

Die Dringlichkeit eines besonderen Schutzes von Daten dieser Art, bzw. der Klienten und Patienten, die den Psychologen intime Informationen anvertrauen, wird gleichzeitig erhöht durch die im Rahmen kantonaler Erlasse zunehmend verlangte Aufzeichnungspflicht und Pflicht zur Aktenführung für alle Gesundheitsberufe sowie durch die modernen Mittel der Datenspeicherung.

Die heute geltenden rechtlichen Grundlagen genügen dieser Forderung nach einem umfassenden und qualifizierten Schutz in keiner Weise.

Während der Psychiater und sein Hilfspersonal dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, besteht für den «nichtärztlichen» Psychotherapeuten, der die genau gleiche Tätigkeit ausübt, keinerlei Regelung, deren Verletzung bestraft wird. Der freiberuflich tätige Psychologe und Psychotherapeut ohne Arzt-diplom ist lediglich aus dem mit dem Klienten bestehenden

Auftragsverhältnis (OR Art. 394 ff.) zu «getreuer und sorgfältiger Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes» verpflichtet. Verletzt er dieses Gebot, kann er sich unter Umständen zivilrechtlich verantwortlich machen (Schadenersatzklage des Patienten), sofern dem Klienten daraus ein Schaden erwachsen ist. Der Klient kann allenfalls auch auf Schadenersatz klagen unter Berufung auf Artikel 28 ZGB. Es ist nicht einzusehen, weshalb etwa Personen, die für Aerzte für die «delegierte Psychotherapie» im Anstellungsverhältnis arbeiten (dafür müssen sie nach BGE i. S. Kahn vom 24.3.1981 keine Ausbildung irgendwelcher Art zwingend nachweisen können!), in den Genuss des Berufsgeheimnisses kommen, noch so hoch qualifizierte selbständige Psychotherapeuten aber nicht. Wir sehen darin einen Verstoss gegen Artikel 4 BV.

In Entsprechung zum Bundesrecht, das den Psychologen und Psychotherapeuten kein strafrechtlich sanktioniertes Berufsgeheimnis zubilligt, haben die Kantone in ihre Prozessordnungen die Psychologen und Psychotherapeuten auch nicht rechtsverbindlich in die Liste der Berufe mit Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht aufnehmen können. Einzelne Kantone haben dies zwar im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung getan.

Ohne Zweifel wird erst durch die Erwähnung der Psychologen und Psychotherapeuten in Artikel 321 StGB die Basis dafür geschaffen, dass diese Berufsgruppen in den kantonalen Prozessordnungen endlich ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht erhalten.

Besser geschützt sind die Klienten lediglich bei Psychologen und Psychotherapeuten, welche in einem Beamtenverhältnis stehen und damit dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Allerdings können Beamte von ihrem Amtsgeheimnis entbunden werden.

B. Gründe für Lösungen auf Bundesebene

In den vergangenen Jahren hat sich die berufliche Situation der Psychologen und Psychotherapeuten im Sinne von wissenschaftlichen Berufen in hohem Masse geklärt und konsolidiert. Folgende Entwicklungen und Fakten sind zur Kenntnis zu nehmen:

1. Die verschiedenen psychologischen Studiengänge an den schweizerischen Universitäten sind ausgebaut, differenziert und einander in den grundlegenden Elementen angeglichen worden.

2. In der Schweiz gibt es heute gesamtschweizerische Dachverbände für Psychologen und Psychotherapeuten, neben kantonal und schulisch ausgerichteten Vereinigungen. Diese haben klare Ausbildungsrichtlinien verabschiedet, die den Ansprüchen der Universitäten, der kantonalen Gesetze und der Musterverordnung der Sanitätsdirektoren-Konferenz vollauf genügen.

Psychologen und Psychotherapeuten werden bereits heute von der IV anerkannt.

3. Die nach den Anforderungen der Universität, der kantonalen Gesetze und der Musterverordnung der Sanitätsdirektoren-Konferenz ausgebildeten Psychologen und Psychotherapeuten sind heute Berufsgruppen, die sich mit genügender Klarheit definieren und von benachbarten Berufen wie Sozialarbeitern, Heilpädagogen und Seelsorgern abgrenzen lassen. Es kann heute auch kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass es sich hier um wissenschaftliche Berufe handelt.

Erfreulicherweise sind bereits seit 1966 in verschiedenen Kantonen die gesetzlichen Grundlagen zur Regelung der sogenannten «nichtärztlichen» Psychotherapie geschaffen worden bzw. werden gegenwärtig vorbereitet (Kantone AG, BE, BL, BS, GR, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VD, VS). Das Problem des qualifizierten Berufsgeheimnisses und Datenschutzes ist damit jedoch nicht wirklich gelöst. Die Kantone Aargau, Graubünden, Luzern, Thurgau und Wallis (wie auch die Musterverordnung) haben für den Beruf des Psychotherapeuten ausdrücklich ein Berufsgeheimnis vorgesehen. Die Kantone Bern und St. Gallen unterstellen ihn der «Schweigepflicht». Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Berufsgeheimnis auf Bundesebene nach wie vor nicht besteht. Psychologen und Psychotherapeuten werden

zur Aktenführung und -aufbewahrung verpflichtet, ohne dass die anfallenden intimen Daten geschützt wären. Einzelne Kantone weisen zu Recht darauf hin, dass erst die entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen, um kantonale Bestimmungen – etwa das Zeugnisverweigerungsrecht für Psychologen und Psychotherapeuten – abzudecken.

Schliesslich sei daran erinnert, dass die vom Bundesamt für Justiz 1984 eingesetzte Arbeitsgruppe «Datenschutz im Medizinalbereich», welche die Bedürfnisse nach einem verbesserten Datenschutz im Medizinalbereich zu prüfen hatte, ebenfalls fordert, das Berufsgeheimnis und den Datenschutz auf jene nichtärztlichen Berufe auszudehnen, welche in erheblichem Umfang medizinale Daten bearbeiten.

Zu betonen ist noch, dass dem qualifizierten Berufsgeheimnis jene Psychologen und Psychotherapeuten zu unterstellen sind, welche über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen, d. h. die entsprechenden Anforderungen der Universitäten und kantonalen Gesetze erfüllen.

II. Der Bundesrat hat am 23. September 1985 zur Eingabe der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie und ihre Anwendung ausgeführt, dass sich das Strafgesetzbuch zurzeit in Revision befindet (Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie; Delikte gegen das Vermögen und Urkundenfälschung; Insider-Delikte). Es stelle sich daher die Frage, ob und in welchen Revisionspaketen Einzelpunkte wie die hier zur Diskussion stehende Problematik noch untergebracht werden sollen. Dies sei gegenwärtig noch unklar und bedürfe eingehender Abklärungen. Allerdings stehe fest, dass eine Einzelvorlage zu einer Revision von Artikel 321 StGB ausser Betracht fällt. Weder der Verwaltung noch der Bundesversammlung sollte heute noch eine separate Revision dieser Bestimmung zugemutet werden. Folglich gelte es, die Revision der genannten Bestimmung einem umfassenden Revisionsvorhaben einzuverleiben. Bevor dies geschehen könne, sei jedoch zunächst einmal der in Ausarbeitung befindliche Geheimnisschutz durch ein eidgenössisches Datenschutzgesetz sowie die Umsetzung der Untersuchungen aus dem Medizinalbereich in gesetzgeberische Vorschläge voranzutreiben.

Im Zusammenhang mit einer Revision von Artikel 321 StGB bieten sich nach Auffassung des Bundesrates zwei Möglichkeiten: Entweder ergänzt man den Kreis der in dieser Bestimmung genannten Berufsangehörigen durch zusätzliche, namentlich aufgeführte Berufsgruppen, oder man stellt jede Geheimnisverletzung durch Personen unter Strafe, welche Kenntnis von geheimzuhaltenden Tatsachen besitzen. Wird der erste Weg eingeschlagen, so ist klar, dass sich eine Revision wahrscheinlich nicht mit dem Einbezug einzig von Psychologen begnügen könnte. Es wäre vorgängig umfassend abzuklären, welche anderen Berufsgruppen allenfalls noch in Frage kämen. Zu denken ist etwa an Chiropraktiker, Physiotherapeuten oder Sozialarbeiter. Auch diese bearbeiten zum Teil höchst sensitive Daten. Dieser enumerativen Lösung haftet selbstverständlich ein gewisser Nachteil an. Die Gegebenheiten wandeln sich rasch. Innert kurzer Zeit könnten Lücken entstehen, was dann eine weitere Ergänzung des Katalogs von Artikel 321 StGB und damit weitere Revisionen bedingen würde.

Der andere Weg einer gesetzgeberischen Verwirklichung des Postulats bestünde im Verzicht auf eine enumerative Lösung. Statt dessen könnte die strafrechtlich geschützte Geheimhaltungspflicht ganz allgemein an den Umgang mit geheimzuhaltenden Angaben geknüpft werden. Diese objektbezogene Lösung hätte den Vorzug, einen umfassenden, auch neu entstehende Berufsgruppen einbeziehenden Schutz zu bieten. Indessen sei mit Widerständen gegen eine derartige Lösung zu rechnen. Dabei dürfte namentlich die Gefährdung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips ins Feld geführt werden.

III. Die Kommission gibt ihrem Verständnis für das Anliegen der Petenten Ausdruck. Die Forderung nach Erweiterung des in Artikel 321 StGB genannten Personenkreises um wissenschaftlich ausgebildete Psychologen und Psychothera-

peuten ist sowohl aus der Sicht des Datenschutzes als auch aus derjenigen des Strafrechts zu begrüssen. Sie unterstützt daher die Bestrebungen, die besonderen Geheimhaltungspflichten der Angehörigen dieser Berufe in einem Bundesdatenschutz zu erfassen.

Mit dem Bundesrat ist die Kommission aber der Meinung, dass nicht eine einzelne Bestimmung des Strafgesetzbuches überrevidiert werden sollte. Die Begehren der Petenten sind im Interesse einer dauerhaften Lösung im Rahmen der erwähnten umfassenden Revisionsarbeiten zu verwirklichen.

Antrag der Kommission

Aus diesem Grund beantragt die Petitions- und Gewährleistungskommission, die Petition dem Bundesrat zu überweisen, damit er sie bei der Revision des Strafgesetzbuches und des Datenschutzgesetzes berücksichtigt.

Proposition de la commission

Se fondant sur ces considérations, la commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral, afin qu'il puisse en tenir compte lors de la révision du code pénal et de l'élaboration de la loi sur la protection des données.

Zustimmung – Adhésion

86.257

Petition Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana, Weinfelden.

Massnahmen zugunsten psychisch Kranker Pétition Fondation suisse Pro Mente Sana, Weinfelden. Mesures en faveur des malades psychiques

Herr **Leuenberger**-Solothurn unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit den folgenden schriftlichen Bericht:

I. Am 25. April 1985 reichte die Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana eine Petition ein, in welcher Massnahmen zugunsten der psychisch kranken und leidenden Mitmenschen gefordert werden. Die von 7148 Personen (eigene Angaben) unterzeichnete Eingabe verlangt vom Bundesrat und von den eidgenössischen Räten:

1. Gestaltung von attraktiven Rahmenbedingungen für Arbeitgeber bei der Einstellung psychisch leidender und behinderter Arbeitnehmer durch Massnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Steuerrechts und der Prävention im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (Umschulung, Weiterbildung, Eingliederung) sowie durch die Gewährleistung einer kontinuierlichen Betreuung der eingestellten psychisch Kranken durch die vermittelnde Sozialberatungsstelle;

2. Entlastung der Personalversicherungsträger privater Unternehmen beim Eintritt von psychisch kranken oder behinderten Arbeitnehmern, die als schlechte Risiken gelten, z. B. durch die Möglichkeit der Rückversicherung bei einer staatlichen Versicherungseinrichtung;

3. bessere Koordination der Sozialversicherungsträger im Interesse der Behinderten, z. B. im Verhältnis von Arbeitslosen- und Invalidenversicherung;

4. Reform der Invalidenversicherung auch unter Berücksichtigung der unsichtbaren Behinderungsformen psychisch Leidender, die Schaffung existenzsichernder Renten, flexiblere Rentenabstufung und besseren Verfahrensschutz für die Betroffenen.

II. Die Petenten gehen davon aus, dass sich die Lage der psychisch Kranken zusehends verschärft, weil die technologischen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt die leistungsschwächeren Menschen, für welche eine Teilnahme an der Arbeitswelt besonders wichtig ist, immer häufiger ausschliessen. Die Petition soll dazu beitragen, dass die Probleme dieser Bevölkerungsgruppe ernstgenommen werden.

Zu diesem Zweck sollen mit den in der Petition genannten Massnahmen in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Steuerpolitik und Sozialversicherung die Rahmenbedingungen für die Einstellung von psychisch Kranken attraktiver gestaltet werden.

III. Die Kommission für soziale Sicherheit befasste sich an ihrer Sitzung vom 8. April 1986 mit der Petition. Dabei kam in der Diskussion klar zum Ausdruck, dass die Eingabe der Pro Mente Sana ein wichtiges Anliegen einer benachteiligten Bevölkerungsgruppe aufgreift. Die Zielrichtung der Petition wurde in der Kommission von keiner Seite bestritten. Die Kommission stellt fest, dass die Petition ein breites Feld von Massnahmen beschlägt, welche zum Teil bereits in Prüfung stehen oder realisiert sind. So ist z. B. Punkt 2 der Petition (Entlastung der Vorsorgeeinrichtungen durch Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds beim Eintritt von Behinderten) bereits durch ein Postulat Lanz (85.554 Berufliche Vorsorge. Erhöhtes Invaliditätsrisiko) vom 18. September 1985 aufgenommen und vom Bundesrat entgegengenommen worden.

Die bessere Koordination der Sozialversicherungen – Punkt 3 der Petition – ist durch die parlamentarische Initiative von Frau Josi Meier (85.227 Sozialversicherungsrecht), welche zur Zeit von einer ständerätlichen Kommission beraten wird, angesprochen und soll durch die Schaffung eines allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts verwirklicht werden.

Die unter Punkt 4 genannten Anliegen schliesslich sind zum Teil bereits realisiert (besserer Verfahrensschutz durch Revision der Verordnung und der Weisungen; existenzsichernde Renten durch Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen) oder stehen in parlamentarischer Beratung (feinere Rentenabstufung durch Revision des Gesetzes über die Invalidenversicherung).

Die Kommission war sich einig, dass der Petition Folge gegeben werden soll. Umstritten blieb einzig die Frage, in welcher rechtlichen Form die Eingabe an den Bundesrat überwiesen werden soll.

Die Kommissionsmehrheit will die Petition in der Form einer Motion an den Bundesrat überweisen. Damit soll die Regierung einen verbindlichen Auftrag erhalten, sich der angesprochenen Probleme der psychisch Kranken, deren Behinderung oft nicht augenfällig ist und deshalb unterschätzt wird, anzunehmen und dem Parlament innert nützlicher Frist Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Kommissionsminderheit findet hingegen, dem Begehren der Petenten werde genügend Rechnung getragen, wenn die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme überwiesen wird. Eine Motion ist nach Meinung der Kommissionsminderheit nicht erforderlich, da die auch von ihr nicht bestrittenen Anliegen im Rahmen der laufenden und kommenden Gesetzesrevisionen (IV, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, BVG usw.) berücksichtigt werden können. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Formulierung der Petition nicht unbedingt für eine Motion eignet, da sie sehr allgemein gehalten ist.

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Kommissionsmehrheit (7 zu 7 Stimmen mit Stichtenscheid des Präsidenten) beantragt, die Petition in Form einer Motion (vgl. Anhang) an den Bundesrat zu überweisen.

Minderheit

(Pfund, Aliesch, Landolt, Revaclier, Schnider-Luzern, Spoerry, Ziegler)

Die Kommissionsminderheit beantragt, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Proposition de la commission

Majorité

La majorité de la commission (7 voix contre 7, mais le président a fait usage de sa voix prépondérante) propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral sous forme de motion (cf. annexe).

Minorité

(Pfund, Aliesch, Landolt, Revaclier, Schnider-Lucerne, Spoerry, Ziegler)

La minorité de la commission propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il en prenne acte.

Ad 86.257**Motion der Kommission für soziale Sicherheit
Massnahmen zugunsten psychisch Kranker****Motion de la commission de la sécurité sociale
Mesures en faveur des malades psychiques**

Wortlaut der Motion vom 8. April 1986

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Gestaltung von attraktiven Rahmenbedingungen für Arbeitgeber bei der Einstellung psychisch leidender und behinderter Arbeitnehmer durch Massnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Steuerrechts und der Prävention im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (Umschulung, Weiterbildung, Eingliederung) sowie durch die Gewährleistung einer kontinuierlichen Betreuung der eingestellten psychisch Kranken durch die vermittelnde Sozialberatungsstelle;
2. Entlastung der Personalversicherungsträger privater Unternehmen beim Eintritt von psychisch kranken oder behinderten Arbeitnehmern, die als schlechte Risiken gelten, z. B. durch die Möglichkeit der Rückversicherung bei einer staatlichen Versicherungseinrichtung;
3. bessere Koordination der Sozialversicherungsträger im Interesse der Behinderten, z. B. im Verhältnis von Arbeitslosen- und Invalidenversicherung;
4. *Reform der Invalidenversicherung auch unter Berücksichtigung der unsichtbaren Behinderungsformen psychisch Leidender, die Schaffung existenzsichernder Renten, flexiblere Rentenabstufung und besseren Verfahrensschutz für die Betroffenen.*

Texte de la motion du 8 avril 1986

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes:

1. Réalisation de conditions attrayantes pour les entreprises qui engagent des handicapés mentaux ou des patients psychiques, notamment en agissant dans les domaines de l'encouragement à l'économie, de la fiscalité et de la prévention en matière d'assurance-chômage (réadaptation, formation complémentaire, reclassement professionnel) et en garantissant aux employeurs que les malades engagés continueront à pouvoir bénéficier du soutien des services sociaux ou médico-sociaux placeurs;
2. Libération des charges d'assurances de personnes pour les entreprises privées qui engagent des patients psychiques ou des handicapés mentaux présentant des risques spéciaux, par exemple par le moyen d'une assurance complémentaire auprès d'un établissement d'Etat;
3. Meilleure coordination des assurances sociales dans l'intérêt des personnes handicapées, par exemple dans les relations entre assurance-chômage et assurance-invalidité;
4. Révision de l'assurance-invalidité qui admette la prise en considération des formes invisibles de handicaps dont souffrent les intéressés, création de rentes suffisantes pour vivre, création d'une échelle proportionnelle des rentes mieux adaptée au handicap, création de meilleures garanties de procédure pour les intéressés.

Leuenberger-Solothurn, Berichterstatter: Es handelt sich um eine Petition, die man hier und jetzt behandeln könnte. Wie Sie aber wissen, hat die Kommission für soziale Sicherheit beschlossen – wenn auch nur mit meinem Stichtenscheid –, aus dieser Petition eine Motion zu machen. Nun liegt die eigenartige Situation vor, dass der Bundesrat bis heute nicht dazugekommen ist, zu dieser Motion Stellung zu nehmen. Daher habe ich den Präsidenten des Rates ge-

ten, dieses Geschäft für heute von der Traktandenliste abzusetzen und es dann zu behandeln, wann es ursprünglich im Sessionsprogramm vorgesehen war, nämlich am Montag der 3. Sessionswoche. Es scheint, dass bis dahin der Bundesrat zu unserer Motion auch Beschluss gefasst und Stellung genommen haben wird.

Ein Wort noch: Falls der Bundesrat diese Motion als Postulat entgegennimmt, könnte es sein, dass sich die beiden Kommissionslager bis dahin auch auf das Postulat einigen. Wenn dann plötzlich alle für das Postulat sind, würden Sie eine sehr grosse Zeitersparnis feststellen können.

Ich bitte daher den Präsidenten nochmals, dieses Geschäft heute materiell nicht zu behandeln, weil eben der Bundesrat zur Motion noch nicht Stellung genommen hat. Ich bedaure das.

Präsident: Sie haben den Antrag des Kommissionspräsidenten gehört. Wird aus der Mitte des Rates ein anderer Antrag gestellt? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann werden wir dieses Geschäft auf später verschieben.

Ich muss aber in diesem Zusammenhang mitteilen, dass es immer schwieriger wird, eine sinnvolle Tagesordnung zusammenzustellen, wenn die Herren Bundesräte nicht verfügbar oder die angekündigten Geschäfte nicht handlungsfähig sind.

84.538

Interpellation Braunschweig**Europäischer Aufklärungssatellit.
Schweizerische Mitwirkung****Satellite européen de reconnaissance.
Participation de la Suisse**

Siehe Jahrgang 1984, Seite 1955 – Voir année 1984, page 1955

Diskussion – Discussion

Braunschweig: Ich danke für die Antwort des Bundesrates und vor allem auch für die grundsätzlich positive Aufnahme. In meiner Interpellation geht es um folgende Anregung: Könnte die Schweiz im Rahmen internationaler Verhandlungen bei der Bildung einer Verifikationsagentur mittels eines europäischen Aufklärungssatelliten mitwirken? Diese hätte in Vereinbarungen zur Rüstungskontrolle eine Kontrollfunktion auszuüben.

Die Antwort ist allerdings etwas alt, wie es zu unserer Traktandenliste leider gehört; sie stammt vom 3. Dezember 1985. Ich nehme zuerst zu dieser Antwort Stellung. Anschliessend äussere ich mich zur seitherigen Entwicklung.

Zur Antwort vom 3. Dezember 1985: So sehr ich grundsätzlich für die wohlwollende Aufnahme des Vorschlages dankbar bin, hat es mich doch erstaunt und enttäuscht, dass der Bundesrat sehr abwartend reagiert. Er sagt, die Sache sei noch nicht spruchreif, man könne darüber noch nichts Endgültiges aussagen, man müsse abwarten. Bei diesem Projekt geht es um eine langfristige Aufbauarbeit, die Forschungspläne mit zahlreichen Abklärungen voraussetzt. Man kann nicht von heute auf morgen handeln. Deshalb bedaure ich, dass der Bundesrat nicht einen Schritt weitergehen kann, eine eigene Initiative entfaltet, selber einen Entwurf oder ein Modell auf den Tisch legt oder wenigstens daran arbeitet.

Für mich gehört diese Frage zum weiten Rahmen der Sicherheitspolitik. Wir wissen doch – das haben wir gestern von Herrn Delamuraz gehört –, dass bei der militärischen Landesverteidigung langfristig geplant werden muss und dass verschiedene Varianten ausgearbeitet werden müssen.

Petitionen

Pétitions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1180-1184
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 630

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.